



Die Bewirtschaftung eines Kleingartens ist sowohl Hobby als auch Mitverantwortung in der Gesellschaft und Übernahme von Verantwortung im Umgang mit der Natur.

Kleingärten sind Grün für alle! Sie prägen das öffentliche Grün unseres Bundeslandes entscheidend mit und sind die Heimstatt der organisierten Gartenfreunde.

Im jeweiligen Territorium leisten die Gartenfreunde der Kleingärtnervereine einen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes und sie wirken mit in einer Vielzahl von sozialpolitischen Prozessen auf unterschiedlichsten Ebenen. Die kleingärtnerische Tätigkeit dient der Erholung und der Gesundheitsförderung.

Kleingärtner brauchen den Schutz der Gesellschaft und sie übernehmen gleichermaßen öffentliche Pflichten auf den bewirtschafteten Flächen in ihren Vereinen und darüber hinaus. Zur Sicherung eines weitgehend störungsfreien Zusammenlebens sind für jeden organisierten Kleingärtner verbindliche Regeln zu beachten, die der Einhaltung der Parzellennutzung nach kleingärtnerischen Prinzipien, der Pflege der eigengenutzten Gartenparzelle aber auch der Sauberkeit und Ordnung im Verein dienen.

Wesentliche Rechte und Pflichten sind im Bundeskleingartengesetz, den Naturschutz-, Landschaftspflege- und Pflanzenschutzgesetzen des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt, dem für die genutzte Parzelle abgeschlossenen Pachtvertrag sowie in Ordnungen, wie unter anderem der Gartenordnung, enthalten.

Diese Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes ist eine Rahmenordnung, die grundsätzliche Mindestanforderungen an die Parzellennutzung verbindlich regelt und Freiräume für die Ausgestaltung nach territorialen, historischen, traditionellen und weiteren Gesichtspunkten lässt. Ihre Aufgabe ist es, für die Rahmengartenordnungen der Landkreise, Städte und Regionalverbände eine Anleitung zu sein.

1. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient und nichtgewerblich genutzt wird.

Die Gartenbewirtschaftung hat zwingend nach kleingärtnerischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Mindestens ein Drittel der Parzellenfläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist nicht zulässig.

Die Parzellenfläche ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen ist zu unterlassen, eine Artenvielfalt ist anzustreben. Wildkräuter auf der Parzelle dürfen die Gartennutzung in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigen. Störende Arten sind zu entfernen.

Für die Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel-, Spalier- und Säulenbäume gezogen werden können und auf schwachwachsenden Unterlagen veredelt sind, zu bevorzugen.

Als Schattenspender kann ein Halbstamm gepflanzt werden. Es wird empfohlen, auf 100 qm zwei Obstbäume auf schwach wachsender Unterlage, ergänzt durch Beerenobst zu pflanzen.

Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen. Die genannten Grenzabstände sind verbindlich. (Anlage)



Einfassungen von Kompostanlagen, Wegen, Beeten oder Pflanzringen mit Asbest oder Asbestverbundstoffen, sowie Fahrzeugreifen sind im Kleingarten verboten und müssen spätestens bei Pächterwechsel fachgerecht entsorgt werden.

Ziergehölze sowie Hecken, die ein Höhenwachstum von 3,00 m erreichen, können für den Anbau ausgeschlossen werden, bzw. deren Höhe ist auf 3,00 m zu begrenzen. Formhecken und Einfriedungen der Parzellen im Innenbereich sind in ihrer Wuchshöhe auf 1,20 m beschränkt. Bei Obstgehölzen für den Kleingarten sind niedrigere Wuchstypen zu wählen. Das Anpflanzen von Wald-, Park- und Nussbäumen sowie allen Koniferenarten ist in Kleingärten verboten. Bereits vorhandene Wald-, Park- und Nussbäume sowie alle Koniferenarten sind unabhängig vom Pflanzdatum spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Der Anbau von Wirtspflanzen für Krankheitserreger und Schädlinge ist in Kleingärten und Kleingartenanlagen unzulässig.

Der Anbau von Cannabis im Kleingarten ist verboten. Der Konsum von Cannabisprodukten auf Gemeinschaftsflächen und Wegen der Kleingartenanlage ist verboten.

2. Bauten im Kleingarten

Die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung von Baukörpern und baulichen Nebenanlagen bedarf der Antragstellung und Zustimmung durch den in der Vereinsgartenordnung bestimmten Bevollmächtigten. Ist dort keine Regelung getroffen, ist der Antrag an den Zwischenpächter zu richten. Für die Einholung der erforderlichen Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen sowie für die den Rechtsvorschriften entsprechende Ausführung ist der Bauantragsteller verantwortlich.

Grundsätzlich sind Gartenlauben in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung, Einrichtung und baulichen Gestaltung so auszuführen, dass sie nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Die Aufstellung von Spül- und Waschmaschinen und anderen technischen Anlagen, die einer dauerhaften Wohnnutzung entsprechen, ist im Kleingarten untersagt.

Alle bis zum 02. Oktober 1990 errichteten Bauten und baulichen Anlagen genießen, gemäß § 3, Kommentar Punkt 10 und § 20 a, Nr.7 des Bundeskleingartengesetzes, Bestandsschutz. Der Bestandsschutz ist Objekt bezogen, bei allen baulichen An- und Umbauten endet der Bestandsschutz, die Bauzustimmung verfällt und das Bauwerk muss auf max. 24m² zurückgebaut werden.

Das Errichten oder Verändern von Gartenlauben oder baulichen Nebenanlagen in Kleingärten, dazu gehören z.B. Gerätehäuser oder andere mit dem Erdboden fest verbundene Baulichkeiten, richtet sich nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes und der Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt. Vor Baubeginn ist durch den Pächter die Zustimmung des Zwischenpächters über den Vorstand des Vereines einzuholen. Der Vorstand des Vereins ist nicht berechtigt bauliche Anlagen zu genehmigen.

Abweichungen von den eingereichten Bauunterlagen sind unzulässig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bauzustimmung schriftlich erteilt wurde. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dieses dem Vereinsvorstand zur Abnahme anzubieten.

Neuerrichtungen von Feuerstätten sind unzulässig. Es ist verboten, Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben. Soweit eine Feuerstätte in einer Gartenlaube vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in den alten und neuen Bundesländern rechtmäßig errichtet wurden ist, genießt sie Bestandsschutz (s. §3 Rn. 11 a, §18 Rn. 1 ff., §20 a Rn. 27 ff. BKleingG), wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt.



Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u. a. Bienen-schutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Weg-fall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

Die Errichtung eines Gewächshauses als bauliche Anlage ist, abhängig von der Parzellengröße, gestattet. Je 100 m² Gartenfläche sind 2 m² Gewächshaus gestattet, jedoch darf eine Größe von max. 12 m² nicht überschritten werden. Die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarpar-zelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Verbände und Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich. Eine zweckentfremdete Nutzung des Gewächshauses ist untersagt. Die erforderliche Zustimmung ist vor Baubeginn beim Vorstand des Kleingärtnervereines einzuholen.

Für die bei der Kleingartennutzung anfallenden Fäkalien und Abwässer sind die nach örtlichem Recht genehm-igten Anlagen zum Auffangen dann zulässig, wenn ihre rechtsordnungsgemäße Betreibung gewährleistet wird. Abflusslose Sammelgruben sollten 3,00 m³ nicht überschreiten. Das Betreiben von nicht ausdrücklich durch dazu befugte Stellen zugelassenen Sicker- und Klärgruben, die Ausbringung von unbehandelten oder nach geltendem Recht ungenügend behandelten Abfällen auf Kleingartenland ist grundsätzlich untersagt.

Für den Nachweis der rechtskonformen Betreibung der Abwasserbehandlung ist der Betreiber verantwortlich.

Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärtnervereinen und Kleingärten sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten. Sie sind weiterhin entsprechend den geltenden Vorschriften und gültigen Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen zu betreiben.

Für Elektroanschlüsse und Elektroanlagen gelten darüber hinaus die Forderungen der DIN-Normen, EN-Normen sowie die Bestimmungen des Brandschutzes.

Kleine Photovoltaikanlagen sind in Kleingartenparzellen grundsätzlich erlaubt, wenn sie ausschließlich autark als Inselanlage ohne Einspeisung in das Netz des Kleingartenvereins oder in die öffentliche Stromversorgung betrieben werden.

Sie dürfen Arbeitsstrom für die Kleingartenparzelle liefern aber keine dauerhafte Wohnnutzung begründen. (§ 3 Abs. 2 BKleingG) Es sind die Regelungen zum Bestandsschutz (§ 20a BkleinG) und die jeweiligen Verbands- bzw. Vereinsregelungen über PhV-Anlagen zu beachten und einzuhalten.

Gartenwege und Parzellenflächen für Sitzgruppen sind so auszuführen, dass eine Versiegelung des Bodens vermieden wird.

Anzulegende Teiche und Feuchtbiootope sind in ihrer Fläche auf höchstens 6,00 m² zu begrenzen. Ihre Ausgestalt-ung und Bepflanzung ist fachgerecht zu gewährleisten und unterliegt der Regelung des Kleingärtnervereins, in dem sie errichtet werden. Gemeinschaftsanlagen können von der im Satz 1 genannten Maximalfläche abweichen.

Bade- u. Wasserbecken in den Kleingärten dürfen grundsätzlich nur freistehend, nicht in das Erdreich eingelassen, aufgestellt werden. Wenn der Hersteller ein teilweises Einlassen in den Boden oder eine Anhäufung zur Stabilisier-ung vorschreibt, ist dies durch Dokumente nachzuweisen. Diese Aufstellform muss vor der Aufstellung beim Ver-einsvorstand schriftlich beantragt werden, welcher zugestimmt werden kann. Die maximale Größe von 3,60 m im Durchmesser und 0,90 m in der Höhe darf nicht überschritten werden. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass eine geeignete Wasserentsorgung und eine angemessene Reinigung des Poolwassers gewährleistet sind. Die Sicherung des Bade- und Wasserbeckens gegen Unfallgefahren obliegt dem Pächter. Chemische Wasserzu-sätze sind nicht gestattet.

Massive Einfriedungen, Stacheldraht oder Sicherungsanlagen, die Tier und Mensch zu schädigen vermögen, sind als Kleingartenabgrenzung unzulässig.



3. Wege- und Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen und Wege innerhalb des Vereinsgeländes sind für Kleingartenanlagen prägende Einrichtungen, die des Schutzes, der Pflege und der Unterhaltung durch die Gemeinschaft der Kleingärtner bedürfen.

Der Vorstand des Vereines ist berechtigt und verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach bestimmten Regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zur Anlage, zur Pflege und zur Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen heranzuziehen. Das schließt die winterliche Räum- und Streupflicht für angrenzende öffentliche Wege ein. Ist keine gesonderte Regelung getroffen, sind die anliegenden Pächter gesamtschuldnerisch für die Leistungen nach Satz eins verantwortlich.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt. Davon abweichende Regelungen sind vom Vorstand schriftlich niederzulegen und allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Parken, Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.

Die Lagerung von Materialien ist sowohl auf der Parzelle als auch auf Gemeinschaftseinrichtungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten und Behinderungen zu minimieren. Die Nutzung oder Mitnutzung von Gemeinschaftsanlagen zur Lagerung von Materialien ist grundsätzlich auf eine Zeitdauer von 24 Stunden beschränkt.

4. Schutz der Natur und der Umwelt

Kleingärtnerverbände und -vereine fördern das umweltgerechte und naturgemäße Gärtnern nach guter fachlicher Praxis. Grundlage für die Durchführung von Schutzmaßnahmen an Kulturpflanzen im Kleingarten ist das Pflanzenschutzgesetz, insbesondere der „Integrierte Pflanzenschutz“ in der jeweils gültigen Fassung.

In Kleingärten sind ausschließlich Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die ausdrücklich für die „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ zugelassen sind.

Die Anwendung anderer Mittel, auch chemischer Unkrautvernichter ist im Ausnahmefall, nach Prüfung durch Sachverständige und nach Zustimmung der zuständigen Behörde als Notfallregelung genehmigungsfähig.

Die Schaffung von Nisthilfen und Vogeltränken für einheimische Vogelarten und die Haltung von Honigbienen wird nach den örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten unterstützt und gefördert.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung anfallende pflanzliche Rückstände sind zu kompostieren. Die Form der Kompostierung muss unzumutbare Belästigungen für Dritte vermeiden.

Nichtkompostierbare Abfälle sind auf öffentlichen Deponien zu verbringen. Das Verbrennen von Abfällen ist als Umweltbeeinträchtigung zu vermeiden. Ist dennoch eine Verbrennung möglich, sind die jeweiligen territorialen Vorschriften bindend.

Die Lagerung und Zwischenlagerung von Unrat und Sperrmüll auf der Kleingartenparzelle ist nicht gestattet. Anforderungen des Vorstandes zur Beseitigung von unrechtmäßig gelagerten Stoffen ist fristgemäß Folge zu leisten.

Flüssige, halbflüssige Stoffe, die geeignet sind, Verunreinigungen hervorzurufen sowie Abwässer und Fäkalien sind nach den Rechtsvorschriften einer Beseitigung zuzuführen. Eine Ableitung in Vorfluter, Gräben oder in das Grundwasser ist untersagt.



5. Gartenfachberatung

Kleingärtnerverbände und Kleingärtnervereine fördern das Interesse ihrer Mitglieder an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt.

Als gemeinnützige Organisation öffentlichen Rechts obliegt den Vorständen die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder sowie deren gezielte Weiterbildung.

In jedem Kleingärtnerverein sollte ein Fachberater qualifiziert und als Ansprechpartner für die Mitglieder benannt werden.

Die Kleingärtner sind anzuhalten, sich in allen gärtnerischen Belangen der Parzellennutzung an den Fachberater zu wenden, um dessen Erfahrungen zu nutzen.

6. Tierhaltung

Tierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

Die Haltung von Zucht- und Nutztieren, Heim- und Begleittieren ist zulässig, wenn diese Tierhaltung nach Tierart und Nutzungsart am 03. Oktober 1990 in der Kleingartenanlage und auf der Kleingartenparzelle zugelassen war. Diese grundsätzliche Zulässigkeit kann, auch bei vorliegenden Voraussetzungen nach Satz 2 eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn sie die Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stört und oder der kleingärtnerischen Nutzung entgegensteht.

Das Mitbringen von Heim- und Begleittieren wie Hunden, Katzen und Kleinsäugetieren in die Kleingartenanlagen ist in einer Zahl statthaft, die gewährleistet, dass unzumutbare Belästigungen, Schäden und bleibende Verunreinigungen sicher vermieden werden. Die Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter. Hunde sind auf Wegen und Gemeinschaftsflächen an der Leine zu führen, Katzen so zu beaufsichtigen, dass der Vogelschutz und die Nachbartschaftsrechte gewährleistet sind.

Das Halten und regelmäßige Füttern von Hunden und Katzen in Kleingärten ist nicht erlaubt.

Zum Schutz heimischer Wildvögel und anderer Nützlinge sind insbesondere in der Brut- und Setzzeit mitgeführte Haustiere von diesen fernzuhalten.

7. Ruhe, Ordnung und Videoüberwachung

Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

Eine vereinsinterne Regelung der Ruhezeiten darf der jeweils territorial regelnden Anordnung nicht widersprechen. Ist keine vereinsbezogene Regelung getroffen gilt die öffentlich-rechtliche Festlegung.

Das Aufstellen von Wohnwagen, Campinganhängern, Wohnmobilen, Dauerzelteinrichtungen und ähnlichen Anlagen in Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.

Es dürfen ausschließlich die eigene Gartenlaube und die eigene Parzelle überwacht werden. Weder die Parzelle des Nachbarn noch die gemeinsamen Zugangswege innerhalb oder außerhalb der Kleingartenanlage dürfen im



Sichtfeld der Kamera liegen. Hierbei darf die Nachbarparzelle oder der Zugangsweg auch nicht nur ausschnittsweise oder im Hintergrund zu sehen sein - jeglicher Bildausschnitt ist untersagt. Die Videoüberwachung ist durch einen Hinweis zu kennzeichnen. Das Betreiben von Drohnen aller Art ist in den Kleingärten und Kleingartenanlagen untersagt.

Der kommerzielle Handel innerhalb der Kleingartenanlage ist untersagt.

Pächtern einer Gaststätte ist der Verkauf von Waren entsprechend der vereinbarten Regelungen gestattet.

8. Pächterwechsel

Bei jedem Pächterwechsel ist eine Wertermittlung für den Kleingarten zwingend vorgeschrieben. Diese Wertermittlung ist ausschließlich durch vom Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. ausgebildete und autorisierte Wertermittler vorzunehmen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Der Vorstand des Kleingärtnervereins ist über den Termin der Wertermittlung zu informieren. Bei der Wertermittlung ist die Teilnahme eines Vorstandsmitgliedes oder vom Vorstand beauftragten Gartenfreundes erforderlich. Bei weiterer guter Pflege des Gartens hat die Wertermittlung eine Gültigkeit von max. 2 Jahren. Sollte keine Pflege erfolgen, ist nach einem Jahr eine neue Wertermittlung erforderlich. Alle im Protokoll der Wertermittlung erteilten Auflagen sind vom abgebenden Pächter zu erfüllen. In Ausnahmen hat der übernehmende Pächter die Auflagen zu erfüllen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vereinsvorstand. Auflagen, die vom abgebenden Pächter nicht erfüllt werden, sind im neu abzuschließenden Pachtvertrag mit Terminstellung aufzunehmen und durch den neuen Pächter mit Unterschrift bestätigen zu lassen.

9. Verstöße

In der für den Kleingärtnerverein gültigen Gartenordnung sind Kontrollrechte für die Einhaltung der Ordnung und Sanktionen für die Ahndung von Verstößen gegen die Gartenordnung aufzunehmen.

Maßnahmen bei Verstoß gegen die Gartenordnung der Kleingärtnervereine sind in dieser zu benennen. Die Erteilung von Auflagen, die Friststellung, die Abmahnung ist zulässig. Bei Feststellungen von Verletzungen des Pachtvertrages sowie vertragswidrigem Verhalten sind Sanktionen bis hin zur Kündigung des Pachtvertrages zulässig.

10. Schlussbestimmung

SV, KV, RV, VdG und VdK haben das Recht, gemäß ihren Satzungen eigene Rahmengartenordnungen zu beschließen. Rahmengartenordnungen von Mitgliedsverbänden des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. dürfen dieser Rahmenkleingartenordnung jedoch nicht widersprechen.

Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. bedürfen einer Zustimmung durch das Präsidium des Landesverbandes. Die Zustimmung ist auf Antragstellung und Begründung durch den Mitgliedsverband zu gewähren, wenn seine Umsetzung nicht den Grundsätzen der kleingärtnerischen Nutzung widerspricht.

Alle personellen Benennungen in der vorstehenden Rahmenkleingartenordnung des LVGSA e.V. sind in der weiblichen und männlichen Ausdrucksform zulässig. Bezüge auf Bundes- und Landesrecht verstehen sich immer in der jeweils geltenden Fassung.

Wird durch Rechtsänderungen eine Festlegung dieser Rahmenkleingartenordnung unwirksam, bestehen davon unberührte Regelungen in ihrer Wirkung uneingeschränkt fort.



Gültigkeit

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde am 26.05.2025 vom Präsidium des Landesverbandes der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. beschlossen.

Die vom 01.07.2003 beschlossene Rahmenkleingartenordnung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Territoriale Struktur

LVGSA e.V.:	Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
RV:	Regionalverband
KV:	Kreisverband
SV:	Stadtverband
VdK:	Verband der Kleingärtner
VdG:	Verband der Gartenfreunde

Anlagen:	1) Wesentliche Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes
	2) Verbotene Pflanzen
	3) Pflanz- und Grenzabstände
	4) Empfohlene Gehölze für Formhecken



Wesentliche Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes

Vorbeugende Maßnahmen

Förderung der ökologischen Vielfalt

Standortwahl: Soweit es möglich ist, sollte für die jeweiligen Kulturpflanzen der passende Standort gewählt werden. Die Standorteignung der Kulturen muss vor der Pflanzung bzw. Aussaat geprüft werden. Arten- und Sortenbeschreibungen helfen weiter.

Bodenpflege und Bodengesundheit: Bodenbearbeitung dient der Verbesserung der Bodendurchlüftung, des Wasserhaltevermögens, der Bodenerwärmung, der Lockerung und der Einarbeitung organischen Materials.

Pflanzenauswahl: Verwendung robuster, toleranter und resistenter Arten und Sorten, Anbau zur richtigen Zeit (frühe & späte Sorten), Nutzung von hochwertigem, zertifiziertem, gesundem Saat- und Pflanzgut

Fruchtfolge & Mischkultur: Beim Anbau von z. B. Kartoffeln, Tomaten, Erdbeeren, Kohlarten und anderer Gemüsearten soll möglichst ein langer Zeitraum zwischen einem Nachbau von Arten der gleichen Pflanzenfamilie auf der gleichen Fläche liegen (Fruchtfolge), um den Befall durch im Boden lebende Schadorganismen zu minimieren. Auch der Anbau von Untersaaten oder Mischkulturen kann den Infektionsdruck reduzieren.

Düngung und Bewässerung: Ersetzen der Nährstoffe, die dem Boden durch regelmäßige Aberntung entzogen werden sowie Erhaltung und Verbesserung günstiger Bodeneigenschaften (Bodengefüge, Humusgehalt, Bodenleben) durch Zufuhr von organischer Substanz. Die Belastung von Boden und Grundwasser durch zu hohe Nährstoffgaben ist zu vermeiden. Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu garantieren, diese fördert die Pflanzengesundheit.

Bekämpfende Maßnahmen

Richtige Diagnose von Krankheiten und Schädlingen: Helfen können Gartenfachberater von Verein und Verband, Berater der Pflanzenschutzbehörden oder sachkundige Verkäufer in Industrie und Handel. Viele Hersteller von Pflanzenschutzmitteln bieten Endverbrauchern den Service an, befallene Pflanzenproben zu untersuchen. Sie erstellen Diagnosen und geben Behandlungsempfehlungen.

Physikalische Pflanzenschutzmaßnahmen: Absammeln (Raupe, Käfer, Schnecken), Zerdrücken & Abspülen (Eier von Schmetterlingen oder Blattläuse), Aufsammeln kranker Früchte, Insekten- und Vogelschutznetze, Drahtgeflecht z. B. gegen Wühlmäuse, Kaninchen und Hasen, Leimringe gegen Frostspanner, Thermische Verfahren.

Biotechnische Pflanzenschutzmaßnahmen: Leimtafeln (Gelb- oder Blaufarben), Fraßlockstoffe und Köder, Pheromone (zur Verwirrung, Fallen zur Flugüberwachung bzw. zum Abfangen kleiner Populationen). Durch den Einsatz von Monitoring-Fallen kann gezielt der korrekte Zeitpunkt zur Bekämpfung ermittelt werden.

Biologische Pflanzenschutzmaßnahmen: Einsatz von Raubmilben, Schlupfwespen, Nematoden. Dieses Verfahren hat sich vor allem bei Schädlingen wie Weißen Fliegen, Spinnmilben, Blattläusen oder Thripsen in Gewächshäusern bewährt.

Mikrobiologische Schädlingsbekämpfung: Einsatz von Pilzen, Viren und Bakterien (z. B. *Bacillus thuringiensis*) gegen schädigende Insekten.

Pflanzenstärkungsmittel: Unter Pflanzenstärkungsmitteln versteht man gemäß neuer Definition im Pflanzenschutzgesetz Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen oder dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. www.bvl.bund.de/pstm.

Grundstoffe: Die Kategorie der Grundstoffe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der EU neu eingeführt. Es handelt sich um Stoffe, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für die Bekämpfung bestimmter Schaderreger von Nutzen sind.

Das BVL veröffentlicht daher auf seiner Homepage für genehmigte Grundstoffe jeweils ein Datenblatt mit den wichtigsten Inhalten zu deren Anwendung.

Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen: Chemische Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sollten Anwendungen ohne Vorliegen einer genauen Diagnose, die einen bekämpfungswürdigen Befall durch Schädlinge oder Krankheiten eindeutig feststellt, grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen hiervon sollten nur im Einzelfall nach einer fachkundigen Beratung gemacht werden.



Verbotene Pflanzen

Zu stark wachsende Gehölze

Ein Kleingarten soll durch einen lockeren Gehölzbestand, vorwiegend aus Kultursorten von Kern- und Steinobstbäumen, geprägt sein. Die Gehölzanpflanzungen in der Parzelle müssen innerhalb der Kleingartenanlage den Blick in den Garten gewährleisten. Des Weiteren dürfen die Gehölze nicht den Anbau niedrigwachsender Nutzpflanzen (Gemüse, Erdbeeren, einjährige Schnittblumen, Kräuter) beeinträchtigen. Es sind daher, neben einzelnen größeren Kern- oder Steinobstbäumen, in Art und Anzahl nur solche Laubgehölzarten auszuwählen, die für kleine Gärten geeignet sind und die durch Schnittmaßnahmen dauerhaft auf eine Höhe von 2,50 m begrenzt werden können. Das Kultivieren jeglicher Nadelbaumarten und sonstiger Koniferen ist nicht gestattet. Alte, größere Bäume von Kern- und Steinobst sind nicht nur alte Nutzpflanzen-Sorten, sondern auch wertvolle Biotope, die durch gute Pflege so lange wie möglich zu erhalten sind.

Zu stark wachsende Pflanzen (außer Gehölze)

Auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft und ihres hohen Ausbreitungspotentials ist es auch nicht gestattet folgende Pflanzengattungen und -arten in der Kleingartenanlage zu kultivieren. Wildwuchs dieser Gattungen und Arten ist umgehend zu entfernen.

Bambusgewächse (Bambusoideae), Chinaschilf (Miscanthus), Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), Staudenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis, F. x bohemica), Schlingknöterich (Fallopia baldschuanica), Kanadische- und Riesengoldrute (Solidago canadensis und gigantea)

Krankheitsübertragende Pflanzen

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: **Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha)**. Ausnahmen bilden Feuerbrand nichtanfällige Arten und Sorten dieser Gattungen.

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere. Zum Beispiel: **Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana)**. Sie dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

Durch seine negative Wirkung auf die **menschliche Gesundheit (Allergien, Asthma)** ist es untersagt das **Beifußblättrige Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)** in der KGA zu kultivieren. Vorhandene Exemplare sind umgehend zu entfernen.

Bepflanzung von Gemeinschaftsflächen

Die Bepflanzung der Gemeinschaftsflächen muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten durch Schatten- und Wurzeldruck nicht beeinträchtigt wird. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungs- & Verdrängungspotential. Daher ist die Kultivierung aller invasiven gebietsfremden Pflanzenarten der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Unionsliste) in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Wildwuchs ist umgehend zu entfernen. Dies betrifft zur Zeit folgende Pflanzen:

Kategorie 1

Pflanzenarten, die bisher noch nicht in der Union vorkommen.

Weidenblatt-Akazie, Alligatorkraut, Blauständige Besensegge, Kreuzstrauch, Ballonwein, Rosa Pampasgrasköpfchen, Steppengras, Chilenischer Riesenrhabarber, Falscher Wasserfreund, Persischer Bärenklau, Sosnowsky Bärenklau, Chinesischer Buschkee, Japanischer Kletterfarn, Japanisches Stelzengras, Karottenkraut, Afrikanisches Lampenputzergras, Durchwachsener Knöterich, Mesquitebaum, Kudzu, Chinesischer Talgbaum



Verbotene Pflanzen

Kategorie 2

Pflanzenarten, die bereits in der Union etabliert sind.

Lorbeerkirsche, Götterbaum, Riesenbärenklau, Japanischer Hopfen, Drüsiges Springkraut, Flutendes Heusenkraut, Karolina-Haarnixe, Wasserhyazinthe, Schmalblättrige Wasserpest, Verschiedenblättriges Tausendblatt, Lästiger Schwimmfarn

Kategorie 3

Pflanzenarten, die in der Union etabliert sind, in Sachsen-Anhalt jedoch noch sehr selten sind.

Gewöhnliche Seidenpflanze, Großblütiges Heusenkraut, Gelbe Scheinkalla, Große Wassernabel, Wechselblatt-Wasserpest, Brasilianisches Tausendblatt



Pflanz- und Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
----------------	----------------------	---------------------

Kernobst & Steinobst

Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a.
Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a.

Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m

Beerenobst

Jochelbeere (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m

Ziergehölze

einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m

Formschnitthecken

0,20 - 0,50 m	2,00 m
---------------	--------

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.
Gemessen wird von der Stammmitte des Gehölzes.



Empfohlene Gehölze für Formhecken

Empfohlene Gehölzart	Einschränkungen / Bemerkungen
Philadelphus coronarius (Falscher Jasmin, Duftjasmin, Pfeifenstrauch) verschiedene Sorten	keine Einschränkungen, viele Sorten mit Blütenduft, frische Triebe werden gern von Läusen besucht
Spiraea nipponica (Japanischer Spierstrauch)	keine Einschränkungen
Lonicera x xylosteoides (Heckenkirsche) Sorte: „Clavey's Dwarf“	leicht giftige rote Beeren
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster) verschiedene Sorten	leichte Giftigkeit in allen Pflanzenteilen - besonders in den Beeren
Symphoricarpus orbiculatus (Korallenbeere)	keine Einschränkungen
Ilex aquifolium (Gewöhnliche Stechpalme) Sorte: Alaska	giftig in Blättern und Beeren immergrün
Buxus sempervirens (Gewöhnlicher Buchs) starkwachsende Arten	giftig, Gefährdung durch Buchsbaumzünsler und Buchsbaum-Triebsterben
Cotoneaster dielsianus (Graue Felsenmispel)	keine Einschränkungen, hoher Zierwert durch Laubfärbung und Fruchtbesatz, nicht anfällig für Feuerbrand!
Berberis julianae (Julianes Berberitze)	starke Dornen, immergrüne Pflanze, eventuell anfällig für Getreide- schwarzrost! Nicht in die Nähe von Ackerflächen!
Berberis thunbergii (Thunbergs Berberitze) verschiedene Sorten	Dornen, kein Zwischenwirt für Getreideschwarzrost!
Forsythia x intermedia (Gartenforsythia, Goldglöckchen)	anfällig und dadurch Verbreitungsherd für Monilia laxa (Monilia - Spitzendürre)
Chaenomeles speciosa (Chinesische Zierquitte)	leicht anfällig für Feuerbrand, Wildobst
Cornus mas (Kornelkirsche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungsschnitt möglich! Wildobst, Laubfärbung im Herbst
Morus alba & Morus nigra (Weiße Maulbeere & Schwarze Maulbeere)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungs- schnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Naschobst
Carpinus betulus (Hainbuche, Weißbuche)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungs- schnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze, Winterlaub
Acer campestre (Feldahorn)	regelmäßiger Schnitt nötig, sonst zu starker Zuwachs, Verjüngungs- schnitt möglich! Traditionelle Heckenpflanze